

# INFOBLATT

## Gebrauchsabnahme von Fliegenden Bauten

### Sie beabsichtigen, im Rahmen einer Veranstaltung auf dem Gebiet der Stadt Werdohl Fliegende Bauten (Zelt, Bühne, Fahrgeschäft, Tribüne, etc.) aufzustellen?

Gemäß § 78 Abs. 7 Bauordnung NRW kann die Inbetriebnahme Fliegender Bauten von einer Gebrauchsabnahme seitens der Bauaufsichtsbehörde abhängig gemacht werden. Zum erleichterten Verständnis des Verfahrens werden folgende Hinweise gegeben:

#### Verantwortlichkeiten

Für die Sicherheit von Fliegenden Bauten ist diejenige/derjenige verantwortlich, die/der sie aufstellt oder in Gebrauch nimmt. Dies betrifft also zunächst den in Auftrag gebenden Veranstalter, wenn er die Verantwortung nicht an den Betreiber, Aufsteller oder Nutzer des Fliegenden Baus abgegeben hat. Der Grundstückseigentümer ist insbesondere im Rahmen seiner Verkehrssicherungspflicht verantwortlich.

#### Anzeige der Aufstellung und notwendige Unterlagen

Es handelt diejenige/derjenige ordnungswidrig, die/der genehmigungspflichtige Fliegende Bauten vorsätzlich oder fahrlässig ohne Ausführungsgenehmigung (Prüfbuch) aufstellt oder in Gebrauch nimmt oder **ohne Gebrauchsabnahme** in Nutzung nimmt. Eine der verantwortlichen Personen ist deshalb verpflichtet, die Aufstellung des Fliegenden Baus anzuzeigen. Die Anzeige ist zusätzlich zu der Veranstaltungsanmeldung erforderlich, da oftmals zu dem Zeitpunkt der Anmeldung noch nicht klar ist, welcher Fliegende Bau konkret zur Ausführung kommt.

Aus Vereinfachungsgründen wird empfohlen, dass die **Veranstalter** die Aufstellung anzeigen. Hierfür reicht eine formlose schriftliche Anzeige, spätestens vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn, mit folgenden Angaben an die Email [a.schaefer@werdohl.de](mailto:a.schaefer@werdohl.de) und [d.eilers@werdohl.de](mailto:d.eilers@werdohl.de), unter Beifügung folgender Unterlagen aus:

- Detaillierte Auflistung aller geplanten Fliegenden Bauten
- Kopie der **gültigen** Ausführungsgenehmigung jedes Fliegenden Baus. Die Ausführungsgenehmigung ist Bestandteil des Fliegenden Baus – Prüfbuches und in der Regel von dem Betreiber des Fliegenden Baus zu erhalten.
- Kontaktdaten (Adresse, E-Mail, Telefonnummer) des Aufstellers bzw. Nutzers des Fliegenden Baus als Ansprechpartner
- Gebührenschildner für die durch die Gebrauchsabnahme entstehenden Gebühren
- Terminvorschlag für die Gebrauchsabnahme

Das Prüfbuch kann auch innerhalb der Frist persönlich zu den u. a. Sprechzeiten vorgelegt werden.

**Ohne Erbringen der o.g. Punkte kann eine Gebrauchsabnahme nicht durchgeführt und die Fliegenden Bauten dürfen nicht in Betrieb genommen werden.**

#### Terminabstimmung

Die zuständige Sachbearbeitung wird sich rechtzeitig mit der/dem angegebenen Ansprechpartner/-in in Verbindung setzen. Die Gebrauchsabnahme findet zum Ende des Aufbaus statt. Sie muss in jedem Fall vor der Nutzung des Fliegenden Baus erfolgen und die/der Ansprechpartner/-in oder eine von ihr/ihm beauftragte Person muss dabei anwesend sein.

Zur Gebrauchsabnahme ist das Prüfbuch bereitzuhalten.

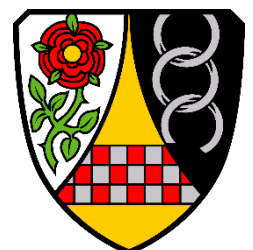
#### Ihr Ansprechpartner

Bauen und Immobilienmanagement

Lüdenscheider Straße 6  
58791 Werdohl

#### Öffnungszeiten Bauaufsicht:

Mo-Fr 8.00-12.30 Uhr außer Mittwoch,  
Mo 14.00-16.00 Uhr und Do 14.00 - 17.00Uhr  
Im Internet unter: [www.werdohl.de](http://www.werdohl.de)



# INFOBLATT

## Gebrauchsabnahme von Fliegenden Bauten

### Wann ist keine Ausführungsgenehmigung und keine Gebrauchsabnahme erforderlich?

- Fliegende Bauten bis 5 m Höhe, die nicht dazu bestimmt sind, von Besuchern betreten zu werden
- Fliegende Bauten mit einer Höhe bis zu 5 m, die für Kinder betrieben werden und eine Geschwindigkeit von höchstens 1 m/s haben
- Bühnen einschließlich Überdachungen und sonstigen Aufbauten bis 5 m Höhe, einer Grundfläche bis 100 m<sup>2</sup> und einer Fußbodenhöhe bis 1,50 m Höhe
- Erdgeschossige Zelte und betretbare Verkaufsstände, die Fliegende Bauten sind, jeweils mit einer Grundfläche bis zu 75 m<sup>2</sup>
- Aufblasbare Spielgeräte mit einer Höhe des betretbaren Bereichs von bis zu 5 m oder mit überdachten Bereichen, bei denen die Entfernung zum Ausgang nicht mehr als 3 m, sofern ein Absinken der Überdachung konstruktiv verhindert wird, nicht mehr als 10 m beträgt.

Verkaufsstände bei Stadtfesten, Weihnachtsmärkten o. ä., sind keine Fliegenden Bauten und sind auch baugenehmigungsfrei. Es ist zu beachten, dass ein Fliegender Bau, z.B. ein Zelt, das umzäunt wird, einer Baugenehmigung bedarf.

### Wann ist immer eine Gebrauchsabnahme erforderlich?

- Zelte mit mehr als 75 m<sup>2</sup> Grundfläche,
- Tribünen,
- technisch schwierige Fliegende Bauten, wie
  - Achter- und Loopingbahnen,
  - schnell laufende Karusselle,
  - Karusselle neuartiger und komplizierter Bauart und
  - Schiffs-, Überschlag- und Riesenschaukeln,

sind grundsätzlich einer Gebrauchsabnahme zu unterziehen.

Fliegende Bauten, die nicht in der Liste und nicht im vorherigen Punkt aufgeführt werden, **können** einer Gebrauchsabnahme unterzogen werden.

### Beispiele für prüfbuchpflichtige Fliegende Bauten:

- Videowände mit einer Höhe von mehr als 5 m
- Bungeeanlagen
- Hüpfburgen, Klettertürme oder Hochseilanlagen, jeweils mit einer Höhe von mehr als 5 m
- Betretbarer Tragluftbau mit einer Höhe von mehr als 5 m

### Beispiele für gebrauchsunterzogene Fliegende Bauten:

- 4 Pavillonzelte á 25 m<sup>2</sup> im baulichen Verbund
- 1 genehmigungsfreies Pavillonzelt mit 9 m<sup>2</sup> Grundfläche im baulichen Verbund mit einem genehmigungspflichtigen Zelt mit 300 m<sup>2</sup> Grundfläche